

## **Bericht des Unterausschusses Lebenspartnerschaftsgesetz** (Endgültige Fassung zur Vorlage im Ausschuss für theologische und liturgische Fragen und im Ausschuss für Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit)

Die 46. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg hat auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2002 die Behandlung der Eingabe 308 an die 45. Synode (Stellungnahme der oldenburgischen Theologiestudierenden zum Artikel „Pastoren als Paar“ in der Evangelischen Zeitung Nr. 32 vom 12.08.2001 mit Bitte um Kenntnisnahme) dem Ausschuss für theologische und liturgische Fragen als federführendem Ausschuss und dem Ausschuss Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit zugewiesen.

Beide Ausschüsse haben sich darauf verständigt, einen gemeinsamen Unterausschuss zu bilden, dem die Klärung der Frage, inwieweit der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in der Kirche Raum gewährt werden könne, als Arbeitsauftrag aufgegeben wurde.

Der Unterausschuss kam im Zeitraum vom 15. Juli 2002 bis zum 17. März 2003 zu mehreren Arbeitssitzungen zusammen, in denen exegetische, hermeneutische und anthropologische Aspekte des Themas umfassend beraten wurden. In diesem Zusammenhang fand am 13. Januar 2003 ein Gespräch mit Vertretern der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Gruppe Oldenburg statt.

### **1. Die rechtliche Stellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**

Im Unterausschuss herrscht Einmütigkeit darüber, dass die Verbesserung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG, zu begrüßen ist.

### **2. Die hermeneutische Grundlegung: Homosexualität in der Bibel**

In der Frage der exegetischen und hermeneutischen Beurteilung der Homosexualität kam es im Unterausschuss zu unterschiedlichen Interpretationen.

- Ein Auslegungsansatz betont, dass die alttestamentlichen Schöpfungsberichte zwar Heterosexualität voraussetzten, ein ausdrückliches Verbot der Homosexualität aber mit nur einer Ausnahme nicht vorkomme ; auch das Bundesbuch (Ex 20,22 - 23,19) mit seinen umfassenden Vorschriften und Geboten kennt kein Verbot der Homosexualität. Das strenge Verdikt gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen in Leviticus 18,22; 20,13 richte sich von der Intention her gegen die in Israels heidnischen Umwelt praktizierte Kultprostitution, sei also keine rein sexualethische Verurteilung, sondern im Zusammenhang mit der Kultkritik und dem Kampf gegen eine Baalisierung der Jahwe-Religion zu sehen.

Auch im Neuen Testament spiele die Homosexualität keine wesentliche Rolle. Die synoptische und die johanneische Tradition übergangen sie. Für Paulus sei sie zwar gottlos und heidnisch (Röm 1,26f). Es muss jedoch die Frage gestellt werden, ob sein Verständnis der Homosexualität als Strafe für götzendienerisches Verhalten der Heiden dem biologischen Tatbestand entspricht. Homosexualität könne (gegen Paulus) auch nicht als

widernatürlich bezeichnet werden, finden sich die Betroffenen doch gerade in ihrer Gleichgeschlechtlichkeit als natürlich vorgegebener Konstitution wieder.

Grundprinzip der Auslegung der Bibel müsse die christologische Zentrierung der christlichen Botschaft sein („was Christum treibet“), die die Liebe Gottes zu allen Menschen in die Mitte der Verkündigung stelle und von daher auch die Annahme gleichgeschlechtlich lebender Menschen fordere.

- Ein anderer Auslegungsansatz betont demgegenüber die schöpfungstheologische Grundaussage der Heiligen Schrift, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen habe, was auch von Jesus ausdrücklich in seiner Botschaft rezipiert werde. Zwar seien die Gesetzesausagen in Lev 18,20 für heutige staatliche und kirchliche Gesetzgebung nicht mehr gültig, doch bleibe festzuhalten, dass die Heilige Schrift an keiner Stelle Homosexualität als dem Willen Gottes entsprechend bezeichne.

Hermeneutisches Grundprinzip der Auslegung der Schrift ist zwar nach diesem Ansatz ebenfalls die christologische Zentrierung, doch reiche es nicht, diese Zentrierung allein auf die Liebesbotschaft Jesu zu beschränken, sondern in einer verantworteten Zuordnung von Gesetz und Evangelium den Menschen auch als unter dem Gebot Gottes Stehenden zu betrachten.

### **3. Das biblische Eheverständnis**

Die hermeneutische Frage nach der Beurteilung der Homosexualität in der Heiligen Schrift und möglichen Konsequenzen für eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften impliziert auch die Untersuchung des biblischen Eheverständnisses.

Der Unterausschuss ist sich einig, dass das Eheverständnis in Altem und Neuem Testament einem geschichtlichen Wandel unterliegt. Im Alten Testament wird das Motiv der Fruchtbarkeit und Nachkommenschaft betont, aber auch der Aspekt der gegenseitigen Ergänzung und Hilfe in der Ehe kommt in den Blick. In der prophetischen Verkündigung kann sie als Abbild des Verhältnisses von Jahwe und Israel dienen. Jesus radikalisiert das jüdische Eheverständnis (Scheidungsverbot). Gleichzeitig ordnet er die Ehe dem jetzigen Äon (Zeitalter) zu. Paulus folgt hierin Jesus, indem er die Ehe als Hilfsmittel zur Vermeidung der Unzucht interpretiert, ihr gegenüber aber der Ehelosigkeit als geeignetere Möglichkeit zur Nachfolge Christi den Vorrang gibt. In Kolosser- und Epheserbrief hingegen bildet die Ehe die Bindung der Kirche an Jesus Christus ab.

Im Unterausschuss gibt es zwei unterschiedliche Interpretationen dieses geschichtlichen Wandels des Eheverständnisses, der schon in der Heiligen Schrift und dann auch in der kirchengeschichtlichen Entwicklung vorzufinden ist.

- Zum einen wird darauf hingewiesen, dass im Neuen Testament die Ehe der Verkündigung des Reiches Gottes untergeordnet wird. Vor allem Paulus können auch andere Lebensformen (Ehelosigkeit) anerkennen und gegebenenfalls sogar höher bewerten. Daraus folge für die heutige Situation, auch anderen Lebenspartnerschaften als der Ehe Legitimität

zuzugestehen, soweit durch sie eine verantwortet gestaltete Partnerschaft ermöglicht werde.

- Eine andere Interpretation betont bei allem geschichtlichem Wandel des Eheverständnisses in der Heiligen Schrift die durchgängige Betonung der konstitutiven Bedeutung der Ehe für das Zusammenleben von Menschen. Es könne durchaus andere Formen des Zusammenlebens geben, denen aber nicht die gleiche Dignität wie der Ehe eigen sei.

#### **4. Die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften**

Im Unterausschuss herrscht Einmütigkeit darüber, dass Gott als der Urheber des Segens Menschen mit Kraft ausstatte und sie in ihren Lebensbezügen begleite. Im Alten Testament werden Wachstum, Nachkommenschaft, Gelingen des Lebens in persönlichen wie gemeinschaftlichen Bezügen mit dem Begriff des Segens beschrieben und als Folge des Segens Gottes begriffen. Im Neuen Testament, vor allem bei Paulus, wird der Segen Gottes mit seiner Heilstat in Jesus Christus verbunden.

Der Segen ist nach biblischem Verständnis keine magische Handlung, deren Erfolg im Belieben des segnenden Amtsträgers liege. Vielmehr ist der Segen die Bitte um Gottes Beistand in den Lebensbezügen und die Zusage dieses Beistands, wobei der „Erfolg“ des Segens sich gerade auch im Beistand Gottes im Leiden des Menschen ausdrücken kann (Kreuzestheologie).

Die Vertreter der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Gruppe Oldenburg sprachen sich im Gespräch mit dem Unterausschuss für die Ermöglichung einer gottesdienstlichen Beileitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aus, deren liturgischen Form nicht von der Synode vorgeschrieben werden und deren Durchführung in die Entscheidungskompetenz der Pfarrer und Gemeindeglieder fallen sollte.

In Unterausschuss konnte keine Einigkeit erzielt werden, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft als solche gesegnet werden kann.

- Zum einen wird darauf hingewiesen, dass auch Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft den Willen Gottes in Treue zueinander leben möchten, in dieser Beziehung auf den Segen Gottes angewiesen seien.
- Andererseits wird dagegen gehalten, dass eine Segnung der Lebenspartnerschaft den Unterschied zur Trauung unkenntlich mache.

#### **5. Fazit**

Die Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften wird im Unterausschuss kontrovers beantwortet. Der Unterausschuss legt diesen Bericht dem Ausschuss für theologische und liturgische Fragen und dem Ausschuss Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit vor und bittet die Ausschüsse, das weitere Vorgehen zu bestimmen.

(Oldenburg, den 17.03.2003)